Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 24.

(Nr. 8572.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Lippe wegen Anlage einer Eisenbahn von Herford nach Detmold. Vom 7. Juni 1878.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen und Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe, von dem Wunsche geleitet, die Eisenbahnverbindungen zwischen den beiderseitigen Staatsgebieten zu vermehren, haben behufs einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:
Allerhöchstihren Geheimen Regierungsrath Carl Siegmund Ursinus,

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe:
Höchstihren Regierungs-Präsidenten und Vorstand Höchstihren Kabinets-Ministeriums Heinrich Friedrich August Eschenburg,

welche unter Vorbehalt der Ratifikation folgenden Vertrag abgeschlossen haben.

Artikel I.

Die Königlich Preußische und die Fürstlich Lippische Regierung sind übereingekommen, eine Eisenbahn von Herford nach Detmold zuzulassen und zu fördern. Jede Regierung wird für Ihr Gebiet die Konzession zum Bau und zum Betriebe dieser Bahn der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft nach Maßgabe dieses Vertrages ertheilen.

Artikel II.

Die Genehmigung und Feststellung des Bauprojekts erfolgt durch die Königlich Preußische Regierung; die Baupläne für die in das Fürstlich Lippische

Ausgegeben zu Berlin den 24. Juli 1878.

Gebiet fallende Strecke der Bahn und deren Zubehör sollen jedoch von der Königlich Preußischen Regierung vorher der Fürstlich Lippischen Regierung zur Prüfung und Genehmigung in landespolizeilicher Hinsicht, insbesondere in Bezug auf Vorfluth, Wegeübergänge und dergleichen vorgelegt werden. Demnächstige etwaige Abweichungen von den seitens der Fürstlich Lippischen Regierung genehmigten Anordnungen bedürfen gleichfalls der Genehmigung der letzteren Regierung. Der Punkt, wo die Bahn die beiderseitigen Landesgrenzen überschreiten wird, soll nöthigenfalls durch deshalb abzuordnende beiderseitige technische Kommissarien näher bestimmt werden.

Artikel III.

Die Spurweite der zu erbauenden Eisenbahn soll in Uebereinstimmung mit den anschließenden Bahnen überall gleichmäßig 1,435 m im Lichten der Schienen betragen, auch der Bau und das gesammte Betriebsmaterial so eingerichtet werden, daß die Transportmittel ungehindert nach allen Seiten übergehen können.

Artikel IV.

Die technische Kontrole der Bauausführung, der Unterhaltung und des Betriebes der Bahn wird die Königlich Preußische Regierung durch Ihre Organe auch im Lippischen Staatsgebiete im Auftrage der Fürstlich Lippischen Regierung und gegen Zahlung eines Kosten-Pauschquantums von „Sechshundert Mark" jährlich seitens der letzteren Regierung ausüben lassen.

Artikel V.

Der Gesellschaft soll zwar gestattet sein, die Bahn zunächst nur mit Einem durchgehenden Geleise zu versehen. Das Terrain soll jedoch von vornherein für eine doppelgeleisige Bahn erworben werden, die Gesellschaft auch verpflichtet sein, jederzeit auf Aufforderung der beiden Hohen kontrahirenden Regierungen, welche Sich hierüber verständigen werden, das zweite Geleise herzustellen.

Artikel VI.

Für den Fall, daß der Erwerb der zur Anlage der Bahn erforderlichen Grundstücke durch gütliche Vereinbarung unter den Betheiligten nicht zu erreichen ist, wird jede der Hohen Regierungen für Ihr Gebiet der Gesellschaft das Expropriationsrecht verleihen.

Artikel VII.

Da das Domizil und der Sitz der Centralverwaltung der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft im Königreich Preußen belegen ist, soll das gesetzliche und statutarische Aufsichtsrecht des Staates in Bezug auf alle Maßnahmen, welche die Verhältnisse der Gesellschaft als solcher und die Verwaltung und den Betrieb ihres Unternehmens im Allgemeinen — z. B. die Abänderung der Gesellschafts-

Statuten, die Erweiterung des Unternehmens, die Emission von Prioritäts-Obligationen, die Dotirung des Reserve- und Erneuerungsfonds, Ausführungsbestimmungen zu den für die Eisenbahnen Deutschlands seitens des Reichs erlassenen Reglements ꝛc., insbesondere zu dem Betriebs- und Bahnpolizei-Reglement — betreffen, lediglich von der Königlich Preußischen Regierung ausgeübt werden.

Ingleichen soll die Festsetzung der Fahrpläne und die Genehmigung der Transportpreise auch für die auf Fürstlich Lippischem Gebiete belegene Bahnstrecke lediglich der Königlich Preußischen Regierung zustehen. Es soll jedoch im Personen- wie im Güterverkehr zwischen den beiderseitigen Unterthanen hinsichtlich der Zeit der Abfertigung oder hinsichtlich der Beförderungspreise kein Unterschied gemacht und in beiden Richtungen mindestens eine tägliche Personenbeförderung im Anschlusse an die Hauptzüge der Cöln-Mindener Eisenbahn eingerichtet werden.

Artikel VIII.

Die mit der Ausübung der Bahnpolizei nach Maßgabe des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands betrauten, in den verschiedenen Staatsgebieten stationirten Beamten sind auf Präsentation der Bahnverwaltung bei den kompetenten Behörden des betreffenden Staates zu verpflichten.

Artikel IX.

Die Angehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angestellt werden, sind den Gesetzen dieses Staates unterworfen, scheiden aber dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes nicht aus.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die auf der Strecke Herford-Detmold von ihr anzustellenden Bahnwärter, Schaffner und sonstigen Unterbeamten, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden, vorzugsweise aus den mit Civilanstellungs-Berechtigung entlassenen Militärs, soweit dieselben das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben, zu wählen.

Artikel X.

Zu Gunsten der Militär- und Postverwaltung ist die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft bezüglich der in Rede stehenden Bahnstrecken zu gleichen Leistungen verbunden, wie solche ihr bezüglich ihrer Stammbahn obliegen.

Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen der Bahnen in beiden Staatsgebieten, mögen solche vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, soll die Gesellschaft oder deren Rechtsnachfolger einen Ersatz weder vom Preußischen oder Lippischen Staate, noch vom Reiche beanspruchen können.

Artikel XI.

Der Reichs-Telegraphenverwaltung gegenüber hat die Gesellschaft bezüglich der in Rede stehenden Bahnstrecken diejenigen Verpflichtungen zu übernehmen,

welche für die Eisenbahnen im Gebiete des ehemaligen Norddeutschen Bundes durch den Bundesbeschluß vom 31. Dezember 1868 festgestellt sind.

Artikel XII.

Die Königlich Preußische Regierung wird nach Maßgabe der Preußischen Gesetze vom 30. Mai 1853 und 21. Mai 1859, sowie der dazu etwa noch ergehenden ändernden und ergänzenden Bestimmungen, alljährlich von dem Unternehmen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, einschließlich der im Fürstlich Lippischen Gebiete belegenen Bahnstrecke, eine Eisenbahnabgabe erheben und von dieser Abgabe an die Fürstlich Lippische Regierung unter Mittheilung des Repartitionsplanes denjenigen Theil abführen, welcher sich nach dem Verhältniß berechnet, in welchem die Länge der auf Fürstlich Lippischem Gebiete liegenden Bahnstrecke zu der Gesammtlänge des Eisenbahn-Unternehmens steht, dessen Theil sie bildet.

Eine Heranziehung der Eisenbahngesellschaft zu anderweiten direkten Staatssteuern wird im Fürstenthum Lippe so lange und insoweit nicht stattfinden, als solches im Königreich Preußen nicht geschieht. Insbesondere wird von der Gesellschaft eine Konzessionsabgabe nicht erhoben werden.

Sollte das Eigenthum an der im Fürstlich Lippischen Gebiete belegenen Bahnstrecke auf die Königlich Preußische Regierung übergehen (Artikel XIII), so fällt auch die bezüglich dieser Bahnstrecke in dem ersten Absatz dieses Artikels bezeichnete Besteuerung fort.

Artikel XIII.

Der §. 42 des Preußischen Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838, wonach dem Staate vorbehalten ist, das Eigenthum der von ihm konzessionirten Privateisenbahnen mit allem Zubehör nach Ablauf von 30 Jahren nach der Betriebseröffnung oder auch später, nach mindestens ein Jahr vorher erfolgter Ankündigung, anzukaufen, wird von der Fürstlich Lippischen Regierung auch für die im Lippischen Gebiete belegene, in Rede stehende Bahnstrecke nebst allem Zubehör in Kraft gesetzt.

Die Fürstlich Lippische Regierung verzichtet indessen zu Gunsten der Königlich Preußischen Regierung auf die eigene Ausübung dieses Ankaufsrechtes und tritt dasselbe hierdurch an die Königlich Preußische Regierung ab.

Desgleichen ist die Fürstlich Lippische Regierung einverstanden, daß in dem Falle, daß das gesammte, in Preußen belegene Cöln-Mindener Eisenbahn-Unternehmen in das Eigenthum oder die Verwaltung des Preußischen Staats übergehen sollte, auch die Herford-Detmolder Bahnstrecke in das Eigenthum oder die Verwaltung des Preußischen Staats mit übergeht.

Artikel XIV.

Der zwischen der Fürstlich Lippischen Regierung und der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft über den Bau und Betrieb der Herford-Detmolder Eisenbahn geschlossene Vertrag d. d. $\frac{\text{Detmold, den 26. Mai 1877}}{\text{Cöln, den 21. Mai 1877}}$ wird seitens der Königlich

Preußischen Regierung hierdurch genehmigt. Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Genehmigung des Königlich Preußischen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Artikel XV.

Sollte in der Folge sich zum Weiterbau der Herford-Detmolder Bahn nach Lemförde oder Bergheim ein Unternehmer finden, so ist die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft auf Verlangen der Preußischen Staatsregierung verpflichtet, auf die Konzession zum Bau und Betriebe der Eisenbahn Herford-Detmold zu verzichten und die schon hergestellten Bahnstrecken gegen Erstattung der von ihr nachweislich darauf verwendeten Anlagekosten inkl. Bauzinsen und Kursverluste auf die ausgegebenen Prioritätsobligationen (abzüglich etwaiger Abnutzungen und des von der Fürstlich Lippischen Regierung nach Artikel 5 des Vertrages vom 26./21. Mai 1877 zu leistenden und von dem Unternehmer dieser Regierung zu erstattenden Beitrags von 1 500 000 Mark) an den Eingangs bezeichneten Unternehmer abzutreten, falls sie nicht binnen der vom Königlichen Handelsministerium festzustellenden, angemessenen Erklärungsfrist definitiv die Verpflichtung zur eigenen Ausführung jenes Weiterbaues binnen einer vom Königlichen Handelsministerium festzustellenden, ausreichenden Baufrist und unter den Konzessionsbedingungen, welche für die Strecke Herford-Detmold gegeben sind, übernommen haben sollte.

Der Werthbetrag der oben gedachten Abnutzungen soll unter Berücksichtigung etwa vorgekommener Verbesserungen durch zwei Sachverständige ermittelt werden, von denen der neue Unternehmer den einen und die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft den anderen erwählt. Falls diese Sachverständigen sich weder in der Sache selbst, noch in der Wahl eines Obmanns einigen können, wird auf die Entscheidung eines von dem zeitigen Vorsitzenden der geschäftsführenden Direktion des Deutschen Eisenbahnvereins zu erwählenden Obmanns kompromittirt. Geht die Herford-Detmolder Bahn innerhalb der ersten fünf Jahre nach Eröffnung des Betriebes auf einen neuen Unternehmer über, so soll ein Abzug für Abnutzungen nicht gemacht werden.

Die Fürstlich Lippische Regierung wird die Ihrerseits erforderliche Konzession zum Weiterbau nach Bergheim ohne erschwerende Bedingungen ertheilen.

Wenn die Konzession für den Bau und Betrieb einer Bahn von Herford nach Lemförde oder von Detmold nach Bergheim einem anderen Unternehmer als der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft ertheilt werden sollte, wird die Fürstlich Lippische Regierung wegen Ihrer etwaigen Ansprüche aus dem im vorigen Artikel bezeichneten Vertrage vom 26./21. Mai 1877 Sich lediglich an die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft halten.

Falls aber diese Gesellschaft selbst zum Bau und Betriebe der einen oder der anderen oder auch der beiden genannten Bahnen konzessionirt werden sollte, verbleibt ihr der nach Artikel 5 des Vertrages vom 26./21. Mai 1877 von der Fürstlich Lippischen Regierung zu leistende Beitrag von $1\frac{1}{2}$ Millionen Mark zum Eigenthum.

Artikel XVI.

Die Fürstlich Lippische Regierung verzichtet Ihrerseits auf jeden Anspruch auf die Kaution, welche in Ihrem Auftrage von der Deutschen Eisenbahnbaugesellschaft in Gemäßheit des Artikels I. des Staatsvertrages vom 10. Juli 1870 bei der Preußischen General-Staatskasse in Effekten zum Nominalwerthe von 150 000 Thalern hinterlegt und demnächst verfallen ist.

Artikel XVII.

Dieser Vertrag soll zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der darüber ausgefertigten Urkunden in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 7. Juni 1878.

Carl Ursinus.	August Eschenburg.
(L. S.)	(L. S.)

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 13. April 1878 und das durch denselben genehmigte Regulativ, betreffend die Kündigung und Konvertirung der Westpreußischen fünfprozentigen Pfandbriefe II. Serie, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 25 S. 169/170, ausgegeben den 21. Juni 1878;

2) das Allerhöchste Privilegium vom 4. Mai 1878 wegen event. Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Wohlau bis zum Betrage von 150 000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 24 S. 141 bis 143, ausgegeben den 14. Juni 1878;

3) das Allerhöchste Privilegium vom 8. Mai 1878 wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadtgemeinde Rödelheim zum Betrage von 60 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 24 S. 127 bis 129, ausgegeben den 13. Juni 1878;

4) das Allerhöchste Privilegium vom 11. Mai 1878 wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Kettwig zum Betrage von 300 000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 24 S. 193 bis 195, ausgegeben den 15. Juni 1878;

5) das Allerhöchste Privilegium vom 16. Mai 1878 wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Kattowitz zum Betrage von 80 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 26 S. 141 bis 143, ausgegeben den 28. Juni 1878;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 7. Juni 1878, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an den Kreis Teltow auf der von dem letzteren auszubauenden Chaussee von Mittenwalde über Schenkendorf nach Königs-Wusterhausen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 27 S. 213, ausgegeben den 5. Juli 1878;

7) das Allerhöchste Privilegium vom 26. Juni 1878 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Hannover im Betrage von 7 500 000 Mark Reichswährung II. Emission durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 28 S. 197 bis 199, ausgegeben den 12. Juli 1878.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).